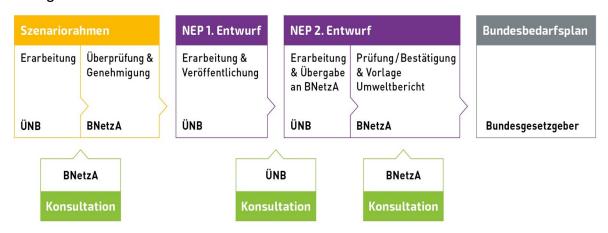
Bundesnetzagentur Postfach 8001 53105 Bonn

E-Mail: nep-2023@bnetza.de

Betreff: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter /1/ wurde die folgende Grafik veröffentlicht. Sie zeigt die Prozessschritte, die vom Szenariorahmen bis zu Bundesbedarfsplan notwendig sind. Der Szenariorahmen ist ausdrücklich nicht Teil der Konsultation aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Erarbeitung des NEP.



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber

Die auf Seite 25, 2.1.2 Rahmenbedingungen der Genehmigung gezeigte Übersicht der Szenariokennzahlen zeigt die Szenarien aus dem genehmigten Szenariorahmen. Die BNetzA hat im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 – Vorläufige Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur /2/- in diesen genehmigten Szenariorahmen eingegriffen. Auf S.17 des Dokumentes – Tabelle 1: Übersicht Szenariorahmen 2023-2037/2045 – wurde ein endogener Zubau von Gaskraftwerken für notwendig gehalten. Weder die erforderliche Leistung noch die Standorte dieser zusätzlichen Kraftwerke wurden definiert. Damit ist der vorliegende NEP, im zweiten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber hinfällig. Ohne Kenntnis der Szenariokennzahlen ist die Erarbeitung eines seriösen NEP nicht möglich.

Die oben gezeigte Grafik ist irreführend. In der EU- Verordnung /3/ VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 zum Elektrizitätsbinnenmarkt wird unter anderem Folgendes festgelegt:

Zitat:

(28) Die Übertragungskapazität, auf die nach dem Ansatz der Nettoübertragungskapazität die Mindestkapazität von 70 % anzuwenden ist, stellt die größtmögliche Übertragung von Wirkleistung dar, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und Ausfallvarianten berücksichtigt... Diese Kapazität berücksichtigt **nicht** Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse oder **interne Stromflüsse**, welchen durch die verbleibenden 30 % Rechnung getragen wird.

Konsequenzen

Das Übertragungsnetz eines jeden Staates, der am Elektrizitätsbinnenmarkt teilnimmt, muss 70% seiner Übertragungskapazität für den Stromhandel zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass jeglicher Netzausbau die Übertragungskapazität erhöht und davon wieder 70 % zur Verfügung gestellt werden müssen. Welche Übertragungskapazität tatsächlich notwendig ist, wird nicht definiert.

Weniger als 30 % der Übertragungskapazität stehen für **interne** Stromflüsse zur Verfügung. Diese Stromflüsse stellen die **interne** Versorgung unserer Bürger, unserer Wirtschaft mit der **intern** erzeugten Energie aus unseren Kraftwerken, mit unseren erneuerbaren Energien sicher.

Wir haben es also mit einem Netzausbau zu tun, der mit nur 30 % der Netzkapazität eine sichere, bezahlbare und ökologische Stromversorgung unseres Landes gewährleisten soll. Das ist das Ziel des Netzentwicklungsplanes.

Dieses Gesetz wurde am 5. Juni 2019 durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beschlossen. Ein solches Gesetz hätte in dieser Form nie beschlossen werden dürfen. Auch Deutschland ist Mitglied dieser Gremien. Einsprüche sind nicht bekannt. Die Folgen für alle sind dramatisch. Die Strompreise werden allein aufgrund drastisch steigender Netzentgelte für viele Bürger unbezahlbar.

Wir erheben **Einspruch** gegen diesen Netzentwicklungsplan. Er gewährleistet keine Versorgungssicherheit, er verursacht gigantische Kosten, er ist ökologisch eine Katastrophe.

Wir stimmen einer Veröffentlichung unserer Einwendung ausdrücklich zu.

Kontakt

Team Orangebuch
www.orangebuch.de
E-Mail team@orangebuch.de

/1/ https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2023-06/NEP-Gesamtprozess 0.jpg

121

https://data.netzausbau.de/2037-2023/NEP/NEP_2037_2045_vorlaufige_Prufungsergebnisse.pdf

/3/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0943&rid=19